

## **Honorarordnung für die Volkshochschule Bergisch Gladbach**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 24.02.1987 und 07.06.1990 folgende Honorarordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Dozenten der Volkshochschule erhalten eine Vergütung nach dieser Honorarordnung.
2. Mit den Dozenten ist vor Beginn ihrer Tätigkeit ein Werkvertrag (Dozentenvertrag) über die Art und den Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Honorarordnung zum Vertragsinhalt zu erklären.

### **§ 2 Höhe der Vergütung**

1. Die Vergütung beträgt bei
  - 1.1 Kursen und Arbeitsgemeinschaften 22,-- bis 40,-- DM
  - 1.2 sonstigen Veranstaltungen 60,-- bis 500,-- DM.
2. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Hinblick auf die Person des Dozenten oder einen mit der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung verbundenen hohen Aufwand) kann eine höhere Vergütung gewährt werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Stadtdirektor.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage für die Vergütung**

- 3.1 Berechnungseinheit für die Vergütung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten. Für sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1.2 wird die Vergütung pro Veranstaltung festgelegt.
- 3.2 Werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften oder sonstige Veranstaltungen wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus Gründen, die der Dozent nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, oder im Laufe des Semesters abgesetzt, so ist dem Dozenten eine angemessene Vergütung für die Vorbereitung zu gewähren. Diese Vergütung soll in der Regel ein Drittel der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten.
- 3.3 Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von Dozenten sind mit dem Leiter der Volkshochschule abzusprechen und schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind nachzuholen.

- 3.4 Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, so hat der Dozent keinen Anspruch auf deren Vergütung.

#### **§ 4 Fälligkeit der Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung wird fällig nach Durchführung der Veranstaltung einschließlich des Nachweises der erteilten Unterrichtsstunden oder der durchgeführten sonstigen Veranstaltung.
- 4.2 Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als zehn Unterrichtsstunden erstrecken, erfolgt eine Vorauszahlung des Honorars in voller Höhe nach Erfüllung von mindestens zwei Dritteln der abzuleistenden Unterrichtsstunden.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Langzeitmaßnahmen, Arbeitslosigkeit) werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden geleistet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt ab 25.02.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 04.11.1982 in der Fassung des IV. Nachtrags außer Kraft.